

Initiative für gesunden Wettbewerb in der Gastronomie

An das Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 06. Mai 2015

Stellungnahme zu Entwurf zur Novellierung des Tabakgesetzes 1995 vom 10.04.2015

Der seit 2012 bestehende Verein "Interessensgemeinschaft für fairen Wettbewerb in der Gastronomie" vertritt Gastgewerbebetriebe, die sich von den nicht mehr die Meinung der Mehrheit der Gastronomen widerspiegelnden Gastronomie-Vertretern der Wirtschaftskammer nicht vertreten fühlen. Die Meinung deren Vertreter steht mit ihrer nicht nachvollziehbaren Position zum Tabakgesetz mittlerweile nur mehr für die Haltung eines Bruchteils aller Gastgewerbebetriebe.

Es wird aus Gründen des **fairen Wettbewerbs unter den Gastgewerbebetrieben** das **totale Rauchverbot in der Gastronomie ohne Ausnahmeregelungen begrüßt**, das auch Veranstaltungsorte wie Zeltfeste oder Clubs umfasst. Ausnahmeregelungen sind immer problematisch und führen, wie die Praxis zeigt, zu Wettbewerbsverzerrungen und sind darüber hinaus nahezu nicht administrierbar – unsere Gastronomen befürworten daher die möglichst umgehende Durchführung der geplanten Änderungen.

Da davon auszugehen ist, dass es derzeit möglich ist, dass zahlreiche Betriebe jahrelang geltende Gesetze ignorieren, wie es exemplarisch erst kürzlich im Zuge eines Presseartikels zutage kam (das bekannte Cafe Korb im 1. Wr. Bezirk erhielt in den letzten Jahren 6 Strafen wegen groben Nichteinhalten des Tabakgesetzes, die aber offenbar weder zu einem Entzug der Gewerbeberechtigung, noch zu einer Änderung des fortlaufenden gesetzeswidrigen Praxis führte), sollte das Gesetz daher so schnell als möglich novelliert werden. Angesichts der eklatanten Vollzugsdefizite erscheint unseren Mitgliedern eine **deutlich schnellere Einführung eines totalen Rauchverbots als 2018** die einzige praktikable und faire Lösung für die zahlreichen Nichtraucherbetriebe und Betriebe, die sich derzeit an die Gesetze halten. Ein weiteres Zuwarten würde den derzeitigen krass den Wettbewerb verzerrenden Zustand weiter prolongieren.

Ein unklarer Punkt, der mit Sicherheit ebenfalls zu **massiven Wettbewerbsverzerrungen** führen wird, ist die geplante **Hotelregelung**. Vor allem im ländlichen Raum gibt es zahlreiche Gasthöfe und Hotels mit angeschlossenen Gastronomiebetrieben, bei denen zu erwarten ist,

dass diese einen Raucherraum einrichten. Dies führt wieder zu einem unfairen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Gastronomiebetrieben, die an kein Hotel angeschlossen sind. Die **Abgrenzung von Hotel und Gasthof mit Fremdenzimmern** bzw. Pension etc. ist ebenfalls äußerst schwierig und wird mit Sicherheit zu Unklarheiten und Diskussionen führen. Die derzeitig geplante Ausnahme für Hotels sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Im Sinne eines fairen Wettbewerbs sollten weiters die **Randbedingungen der allfällig zu definierenden/zu errichtenden Raucherräume wesentlich klarer geregelt** werden. Insbesondere gilt dies bezüglich der Maximalgröße des Raumes, normgerechter Entlüftung, Unterdruck usw., da zu erwarten ist, dass neueren Betrieben strenge Lüftungstechnische Vorgaben nach dem Stand der Technik gemacht werden, bei bestehenden Betrieben aber keine Vorgaben gemacht wird, was wiederum zu einer krassen Ungleichheit zwischen den Betrieben führen wird (bspw. bei Hotels). Wir empfehlen daher, Raucherräume genau zu spezifizieren und die technischen Voraussetzungen dafür zu nennen, auch um die Rauchfreiheit angrenzender Räume zu ermöglichen (die nur auf diese Weise erreichbar ist). Die technischen Voraussetzungen sollten durch einen befugten Sachverständigen überprüft werden.

Die **Übergangsfrist bis 2018** ist auf Grund der belegbar nicht funktionierenden derzeitigen Regelung **deutlich zu lang**, laut Studien halten sich mehr als 80% der Lokale nicht an das derzeit geltende Tabakgesetz. Wir regen dringend eine umgehende Umsetzung an, da dazu keine technischen Änderungen in Lokalen erforderlich sind. Es ist davon auszugehen, dass auch eine deutliche Mehrzahl der österreichischen Gastronomiebetriebe dieser Meinung ist. Als maximale Frist für das Inkrafttreten des Gesetzes wäre der 01.01.2016 denkbar.

Es wäre zumindest der **§ 14a ab sofort in Kraft zu setzen**, um eine bessere **Kontrolle im Sinne eines fairen Wettbewerbs** zu gewährleisten. Der Punkt „Kontrollbefugnisse“ wurde im Tabakgesetz 2008 vergessen. Auch wenn die zentralen Bestimmungen erst 2017 oder 2018 in Kraft treten sollen, ist es nicht sinnvoll, einen unbefriedigende Zustand in Bezug auf Kontrollbefugnisse bis 2018 aufrecht bleiben soll. Der entsprechende Paragraph 14a sollte daher unabhängig vom Inkrafttreten der restlichen Bestimmungen sofort in Kraft treten, um schon die Kontrolle der derzeit gültigen Regelungen zu ermöglichen.

Initiative für fairen Wettbewerb in der Gastronomie
Stutterheimstraße 16-18/2/16e
A-1150 Wien
tel: +43-(0)1-9838080, +43-(0)664-3008093
office@gesunder-wettbewerb.at
<http://www.gesunder-wettbewerb.at/>